



Gemeinde
Seedorf

REGLEMENT über die Tourismuskommission

(vom 04. Dezember 2024)

REGLEMENT
über die Tourismuskommission
(vom 04. Dezember 2024)

Der Gemeinderat Seedorf,

gestützt auf Artikel 29 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich Tourismus zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Tourismuskommission.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Tourismuskommission der Gemeinde Seedorf.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Die Tourismuskommission gilt als «unselbständige Kommission» nach Artikel 29 GEG.

² Die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)³ sind sinngemäss anzuwenden.

³ Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Entscheidungskompetenzen

¹ Die Tourismuskommission kann im Rahmen des genehmigten Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

² Die Tourismuskommission hat keine eigene Verfügungsbefugnis.

³ Sind Verfügungen zu treffen, hat die Tourismuskommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Tourismuskommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der genehmigten Budgetbeschlüsse im Bereich Tourismus.

² Sind ausserhalb des genehmigten Budgets Ausgaben vorzunehmen, hat die Tourismuskommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge.

¹ GEG; RB 1.1111

² Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

³ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Artikel 6 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung für Sitzungs- und Taggelder sowie von Spesen der Tourismuskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)⁴.

² Weiter erhalten die Mitglieder der Tourismuskommission eine pauschale Entschädigung von Fr. 150.00 pro Jahr. Davon ausgenommen ist das Mitglied des Gemeinderats, welches von Amtes wegen Einsitz in der Tourismuskommission nimmt.

³ Die Tourismuskommission hat dafür besorgt zu sein, die Sitzungen und Einsätze zu rapportieren sowie die Entschädigungslisten bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung zuzustellen.

Artikel 7 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Tourismuskommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 8 Zusammensetzung Tourismuskommission

¹ Die Tourismuskommission setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen, die der Gemeinderat wählt.

² Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Tourismus zuständig ist, nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Tourismuskommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Tourismuskommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9 Aufgaben Tourismuskommission a) im Allgemeinen

¹ Die Tourismuskommission hat den Gemeinderat im Bereich Tourismus zu unterstützen.

² Im Allgemeinen sind ihre Aufgaben namentlich:

- a. Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich und gemäss übergeordnetem Recht;
- b. Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen;
- c. Einbringen von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat;
- d. Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern;
- e. Einsitznahme in themenbezogene Arbeitsgruppen;
- f. Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.

Artikel 10 Aufgaben Tourismuskommission b) im Besonderen

¹ Zudem hat die Tourismuskommission im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

⁴ Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)

- a. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des touristischen Leitbilds der Gemeinde. Die Verabschiedung des Leitbilds obliegt dem Gemeinderat;
- b. Neuschaffung, Ausbau und Entwicklung von touristischen Angeboten;
- c. Bei Bedarf, Organisation von Tagesveranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen;
- d. Bei Bedarf, Mitwirkung bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen;
- e. Zusammenarbeit mit der Uri Tourismus AG sowie mit lokalen Leistungsträgern im Bereich Tourismus;
- f. Information der Dorfvereine über Neuerungen und Änderungen sowie Einbezug der Vereine in Projekte;
- g. Koordination der Aktivitäten im Bereich Tourismus;

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Tourismuskommission übertragen werden.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement über die Tourismuskommission tritt per 01. Januar 2025⁵ in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindegeschreiber: Stefan Furrer

⁵ vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04. Dezember 2024 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2025